

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Vertragsverhältnisse der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB). Die Lieferungen und Leistungen der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelten nur dann, wenn sie von der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG ausdrücklich anerkannt werden.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG 10 Kalendertage ab Datum des Angebotes gebunden, sofern nichts anders vereinbart wurde.
2. Der Vertrag kommt mit der Rücksendung der Auftragsbestätigung zu den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen zustande.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die Vertragsparteien nicht. Vielmehr gilt die gewollte Erklärung.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG. Dies gilt ausschließlich für den Fall, dass die Nicht- oder Schlechtlieferung nicht durch die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG selbst zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Störung unverzüglich durch die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG informiert. Etwaige bereits erhaltene Zahlungen oder sonstige Leistungen werden durch die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG unverzüglich zurückerstattet.
5. Auftragsänderungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Eventuelle Kosten für vom Besteller gewünschte Auftragsänderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere schon entstandene Kosten durch z.B. bereits ausgelöste Materialbestellungen oder ausgeführte Fertigungsschritte.

§ 3 Leistungsumfang

Die Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Die in dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

§ 4 Preise / Preisanpassung

1. Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, inkl. Verpackung sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils geltenden Steuersatz und entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften in Rechnung gestellt.
3. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag sofern nicht andere Preisabsprachen mit unseren Kunden bestehen.

§ 5 Zahlungsbedingungen / Verbot von Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde sind alle Rechnungen innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Danach tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein.
2. Skonto wird nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gewährt.
3. Bei Zahlungsverzug ist die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von 20 € zu berechnen.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges kann die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung weiterer Leistungen bis zum Ende des Zahlungsverzuges zurückhalten.
5. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, so ist die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern, bis der Kunde Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Zahlung geleistet hat. Leistet der Kunde innerhalb einer von der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG gesetzten Frist keine Sicherheit, kann die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
7. Die Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Forderungen der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG sind dem Kunden nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 6 Lieferung / Versand / Lieferfristen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk in Klingenthal. Die Lieferung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn die Abholbereitschaft dem Kunden innerhalb der vereinbarten Frist gemeldet wird.
2. Nach Zugang der Meldung der Abholbereitschaft beim Kunden hat dieser die Ware unverzüglich abzuholen. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Woche nach, geht die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung auf den Kunden über. Die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG ist dann berechtigt, die Ware einzulagern oder durch einen von ihr auszuwählenden Transporteur an den Kunden zu versenden. Die Kosten der Einlagerung oder des Versandes trägt der Kunde.
3. Die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
4. Kann die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG Lieferfristen nicht einhalten, wird Sie den Kunden unverzüglich darüber informieren und den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. Der Kunde kann im Falle des Lieferverzuges nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG eine angemessene Nachfrist setzt und die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG nicht innerhalb dieser Frist liefert. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG den Verzug nicht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus Verträgen verbleiben die gelieferten Sachen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist zur Rücknahme der Kaufsache berechtigt, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält. In dem Verlangen zur Herausgabe der Kaufsache liegt keine Rücktrittserklärung der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG vor.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Vertragsgegenstand mit Sorgfalt zu behandeln. Ist das Eigentum noch nicht übergegangen, hat der Auftraggeber die Pflicht den gelieferten Gegenstand gegen Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritten zu schützen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt in Höhe unserer offenen Kaufpreisforderung ab. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragsgegenstand verarbeitet und dann weiterverkauft wird. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Verzug besteht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber gestellt ist, oder die Zahlungseinstellung vorliegt, wird die Abtretung nicht offengelegt und die Forderung durch uns nicht eingezogen.

§ 8 Gewährleistung

1. Ist die von der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet, sind die Ansprüche des Kunden nach Wahl der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

2. Die Haftung für Sachmängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für zumutbare Maßabweichungen, es sei denn, dass die Einhaltung der Maßvorgaben ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Für nicht erkennbare Mängel an Sachen, die der Kunde im Rahmen des Vertrages an die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG geliefert hat, ist eine Haftung ausgeschlossen. Soweit die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG auf Anweisung des Kunden Materialien verwendet, haftet die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG nicht für etwaige Mängel, Schäden oder Mangelfolgeschäden, die infolge der Ungeeignetheit oder Mangelhaftigkeit der zugelieferten Materialien entstehen.

§ 9 Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG beruhen, sind sowohl gegen die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG selbst, als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 10 Verschwiegenheit / Urheberrechte

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich alle Kenntnisse und Unterlagen die sie im Zuge der Vertragsabwicklung erhält, nur für Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie eigene gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner diese als vertraulich bezeichnet hat oder an der Geheimhaltung ein erkennbares Interesse hat.

2. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit dem erstmaligen Erhalt der Unterlagen oder Kenntniserlangung.

3. Unseren Kunden zur Verfügung gestellte Zeichnungen, technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung bleiben unser Eigentum und sind – sofern nichts anderes vereinbart – mit Beendigung der Vertragsbeziehung an uns zurück zu geben.

3. Die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG ist berechtigt von allen Zeichnungen und Plänen, die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Auftrag an die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG übergeben werden eine Kopie zu fertigen. Dies gilt insbesondere auch für Unterlagen, an denen dem Kunden ein Urheberrecht oder ähnliches Schutzrecht zusteht. Die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG verpflichtet

sich das Schutzrecht des Kunden zu wahren und die Kopien vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG wird diese Kopien spätestens zehn Jahre nach Beendigung des betreffenden Auftrages die Unterlagen vernichten.

§ 11 Gerichtsstand .

1. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Firma Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG zuständige Gericht. Die Firma Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG ist jedoch berechtigt am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für den anderen Vertragspartner unzumutbar ist.

2. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anders ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Hopf Metallbearbeitung GmbH & Co. KG in Klingenthal.

3. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.